

# RS UVS Niederösterreich 2002/04/26 Senat-SB-01-0014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.2002

## Rechtssatz

Es muss jedem vernünftig denkenden Menschen klar sein, dass ein rechtswidrig errichtetes Bauwerk nicht benützt werden darf. Im Zweifel müssen bei der Baubehörde Erkundigungen eingeholt werden. Es liegt daher kein bloß geringes Verschulden vor, weshalb die Anwendung des § 21 Abs 1 VStG ausscheidet.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)